## Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie plant im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Gera für Fische und andere aquatische Lebewesen und zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation den Umbau der Stauanlage **Papierwehr in Erfurt** und beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771), zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBI. I. S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Das Vorhaben umfasst insbesondere den Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr, die Absenkung der festen Wehrschwelle um ca. 1,50 m und die entsprechende Vergrößerung der beweglichen Wehraufsätze, sodass der Aufstau der Gera nicht verändert wird sowie die Vergrößerung des Abflussprofils der Gera oberhalb der Wehranlage durch eine Sohlberäumung.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat positive Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in zur Schaffung ökologisch Stadt Erfurt und führt eines durchgängigen der mit Fließgewässerabschnittes Gera entsprechenden Lebensräumen. Mit Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in den betroffenen Böschungsbewuchs sowie in den Gewässerverlauf der Gera verbunden, jedoch sind umfangreiche Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBI. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBI. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (<a href="www.thueringen.de/th3/tlvwa/">www.thueringen.de/th3/tlvwa/</a>) auf der Seite "Aktuelles" unter "Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Weimar, den 01.11.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt Der Präsident

Roßner